

## **Hauptsatzung des Amtes Falkenberg-Höhe (HS) vom 19.01.2009**

Aufgrund der §§ 4 und 140 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBL. S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 207) hat der Amtsausschuss des Amtes Falkenberg-Höhe in seiner Sitzung am 19.01.2009 die folgende Hauptsatzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Name, Sitz, Mitgliedsgemeinden**

- (1) Das Amt führt den Namen „Falkenberg-Höhe“ (im folgenden Amt genannt).
- (2) Der Sitz des Amtes ist die Gemeinde Falkenberg. Die Außenstelle des Amtes befindet sich in der Gemeinde Heckelberg-Brunow.
- (3) Mitgliedsgemeinden sind die Gemeinden Beiersdorf-Freudenberg, Falkenberg, Heckelberg-Brunow und Höhenland.

### **§ 2**

#### **Wappen, Flagge, Dienstsiegel**

- (1) Das Amt führt in seinem Wappen ein redendes Hauptmotiv. Der Falke versinnbildlicht ebenso wie der Berg in heraldischer Weise den Amtsnamen. Der stilisiert Wasserverlauf verweist auf den Gamengrund, der den Amtsbereich durchzieht. Das Kastanienblatt zeigt symbolisch einen typischen und häufig in den Gemeinden und deren Fluren vorkommenden Baum. Die Abbildung des Wappens erfolgt in der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Die Flagge besteht – bei Aufhängung an einem Querholz – aus drei Längsstreifen Grün-Weiß-Grün im Verhältnis 1 : 2 : 1 und trägt das Amtswappen in der Mitte. Die Abbildung der Flagge erfolgt in der Anlage 2, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- (3) Das Amt führt ein Dienstsiegel. Es enthält das Amtswappen mit der Umschrift „Amt Falkenberg-Höhe“ Landkreis Märkisch Oderland.

### **§ 3**

#### **Aufgaben des Amtes**

- (1) Neben den ihm durch Gesetz oder Verordnung zugewiesenen Aufgaben haben alle Mitgliedsgemeinden auf das Amt übertragen:
  1. Die Bildung eines gemeinsamen Wahlausschusses gem. § 14 Abs. 2 BbgKWahlG.
  2. Die Einrichtung einer Schiedsstelle gem. § 1 Abs. 1 SchG.
  3. Die Genehmigung genehmigungsfreier Vorhaben entsprechend § 67 in Verbindung mit § 65 BbgBO.
  4. Stellungnahme zu Bauanträgen entsprechend § 68 Abs. 1 BbgBO.
  5. Negativzeugnis zur Grundstücksteilung entsprechend § 20 Abs. 2 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 BauGB.
- (2) Die Mitgliedsgemeinden Beiersdorf-Freudenberg, Heckelberg-Brunow und Höhenland haben auf das Amt die Aufgabe der Kindertagesbetreuung nach dem KitaG übertragen.

- (3) Die Mitgliedsgemeinden Beiersdorf-Freudenberg, Falkenberg, Heckelberg-Brunow und die Gemeinde Höhenland für die Ortsteile Leuenberg und Steinbeck haben die Ausübung des Vorkaufsrechtes gem. §§ 24 ff. BauGB auf das Amt übertragen.
- (4) Die Gemeinden Beiersdorf-Freudenberg, Falkenberg und Höhenland und die Gemeinde Heckelberg-Brunow für den Ortsteil Heckelberg haben die Erklärung des gemeindlichen Einvernehmens entsprechend § 36 BauGB auf das Amt übertragen.
- (5) Die Gemeinde Falkenberg hat die sanierungsrechtliche Genehmigung entsprechend § 145 in Verbindung mit § 144 BauGB auf das Amt übertragen.

#### **§ 4**

#### **Mitteilungspflichten der Mitglieder des Amtsausschusses**

- (1) Die Mitglieder des Amtsausschusses und deren Stellvertreter teilen dem Vorsitzenden des Amtsausschusses innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung des Amtsausschusses beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzpersonen nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann.  
Anzugeben sind:
  1. der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers beziehungsweise Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
  2. jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde.
- (2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden des Amtsausschusses innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Angaben nach Absatz 1 werden allgemein über den Internetauftritt des Amtes bekannt gemacht.

#### **§ 5**

#### **Vorsitzender des Amtsausschusses**

In seiner ersten Sitzung wählt der Amtsausschuss aus seiner Mitte den Vorsitzenden des Amtsausschusses und zwei Stellvertreter. Die Stellvertreter werden einzeln in der Reihenfolge der Stellvertretung gewählt.

#### **§ 6**

#### **Bedienstete des Amtes**

- (1) Der Amtsausschuss entscheidet auf Vorschlag des Amtsdirektors über die Einstellung und Entlassung ab Vergütungsgruppe E 9. Über alle weiteren personalrechtlichen Angelegenheiten entscheidet der Amtsdirektor.
- (2) Arbeitsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse von Arbeitnehmern unterzeichnet der Amtsdirektor allein.

#### **§ 7**

#### **Gleichstellungsbeauftragte/r**

- (1) Der/dem Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Mann und Frau haben, Stellung zu nehmen. Weicht ihre/seine Auffassung von der des Amtsdirektors ab, hat der/die Gleichstellungsbeauftragte das Recht, sich an den Amtsausschuss zu wenden.
- (2) Der/die Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht wahr, indem er/sie sich an den Vorsitzenden des Amtsausschusses wendet und den abweichenden Standpunkt schriftlich darlegt. Der Vorsitzende unterrichtet den Amtsausschuss hierüber in geeigneter Weise und kann dem/der Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit geben, den abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.

## **§ 8**

### **Wertgrenzen bei Geschäften des Amtes**

Der Amtsdirektor führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung zählen solche, die in mehr oder weniger regelmäßiger Wiederkehr vorkommen und von sachlicher und finanziell wenig erheblicher Bedeutung sind. Finanziell erheblich ist ein Geschäft, wenn es bei Bauleistungen den Auftragswert von 100.000 Euro, bei sonstigen Leistungen und Vermögensgeschäften den Wert von 25.000 Euro überschreitet. Der Finanzausschuss ist zu beteiligen, wenn es bei Bauleistungen den Auftragswert von 10.000,00 € bis 99.999,99 €, bei sonstigen Leistungen und Vermögensgeschäften den Auftragswert von 10.000,00 € bis 99.999,99 € überschreitet. Darüber hinaus ist der Beschluss des Amtsausschusses erforderlich.

## **§ 9**

### **Unterrichtung der Einwohner, Einsicht in Beschlussvorlagen**

- (1) Im Rahmen des § 36 Abs. 4 BbgKVerf hat jeder das Recht, Beschlussvorlagen zu den in öffentlicher Sitzung des Amtsausschusses zu behandelnden Tagesordnungspunkten einzusehen.
- (2) Dieses Recht kann bis zum Tage vor der Sitzung während der Dienststunden in der Amtsverwaltung in 16259 Falkenberg, Karl-Marx-Straße 2 wahrnehmen. Während der öffentlichen Sitzung sind mindestens zwei Exemplare dieser Beschlussvorlagen zur Einsichtnahme vor im Sitzungssaal auszulegen.

## **§ 10**

### **Förmliche Einwohnerbeteiligung**

- (1) Neben Einwohneranträgen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt das Amt seine betroffenen Einwohner in wichtigen Amtsangelegenheiten förmlich im Rahmen der Einwohnerfragestunde der Amtsausschusssitzungen.
- (2) Die Einwohnerfragestunde findet zu Beginn der öffentlichen Sitzung des Amtsausschusses statt. Sie soll 30 Minuten nicht überschreiten. Für die Durchführung der Einwohnerfragestunde gilt folgender Ablauf:
  1. Der Vorsitzende informiert die Öffentlichkeit über den wesentlichen Inhalt der anstehenden Tagesordnungspunkte.
  2. Nach der Information können alle Personen, die in den amtsangehörigen Gemeinden ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben (Einwohner) kurze mündliche Fragen zu den Beratungsgegenständen dieser Sitzung oder anderen Amtsangelegenheiten an den Amtsausschuss oder den Amtsdirektor stellen sowie

Vorschläge oder Anregungen unterbreiten. Zu Tagesordnungspunkten, die in nicht öffentlicher Sitzung behandelt werden sollen, sind Fragen nicht zulässig.

- (3) Alle Fragen, Vorschläge und Anregungen müssen kurz und sachlich sein. In der Sitzung nicht beantwortete Fragen sind spätestens in der nächsten öffentlichen Sitzung des Amtsausschusses zu beantworten, es sei denn, er beschließt im Einzelfall, eine Frage nicht zu beantworten.
- (4) Beschließt der Amtsausschuss, Einwohner, die vom Gegenstand der Beratung betroffen sind, oder Sachverständige zu hören, ist die Anhörung zu beenden, bevor Beratung und Abstimmung über den Gegenstand beginnen.

## **§ 11 Ausschüsse**

- (1) Der Amtsausschuss bildet zur Vorbereitung seiner Beschlüsse und zur Kontrolle der Verwaltung folgende ständige Ausschüsse

|                       | Mitglieder des Amtsausschusses | sachkundige Einwohner |
|-----------------------|--------------------------------|-----------------------|
| Ausschuss Finanzen    | 4                              | -                     |
| Ausschuss Brandschutz | 4                              | 3                     |

In ihrer ersten Sitzung wählen die Ausschüsse ihren Vorsitzenden und dessen Vertreter.
- (2) Zeit und Ort der Sitzungen der Ausschüsse werden entsprechend § 12 Abs. 5 bekannt gemacht.

## **§ 12 Bekanntmachungen**

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Amtsdirektor.
- (2) Die Bekanntmachungen der Satzungen und der sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften erfolgen im „Amtsblatt für das Amt Falkenberg-Höhe“.
- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung, einer sonstigen ortsrechtlichen Vorschrift oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form der Absätze 2 oder 6 dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude des Amtes Falkenberg-Höhe, Karl-Marx-Straße 2 in 16259 Falkenberg, zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Amtsdirektor des Amtes Falkenberg-Höhe angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung, der sonstigen ortsrechtlichen Vorschrift oder dem sonstigen Schriftstück bekannt zu machen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage, sofern gesetzlich keine andere Auslegungsfrist bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.
- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung des Amtsausschusses werden mindestens 5 volle Tage vor dem Sitzungstag in der Märkischen Oderzeitung (MOZ). Lokalteil Bad Freienwalde/Seelow (Oderland-Echo) bekannt gemacht.
- (5) Zeit und Ort der Sitzungen der Ausschüsse werden vereinfacht in den Dienstgebäuden der Amtsverwaltung bekannt gemacht.

- (6) Sonstige Bekanntmachungen des Amtes, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, erfolgen durch Aushang in den in Absatz 7 bestimmten Bekanntmachungskästen der Gemeinden des Amtes. Die Dauer des Aushangs beträgt 14 Tage, sofern gesetzlich keine andere Aushangsfrist bestimmt ist. Hierbei werden der Tag des Anschlags und der Abnahme nicht mitgerechnet. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag, der Tag der Abnahme nach der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken.
- (7) Die Bekanntmachungskästen der Gemeinden des Amtes befinden sich:
1. Gemeinde Beiersdorf-Freudenberg  
Im Ortsteil Beiersdorf in der Ringstraße (am Dorfplatz vor der Gaststätte)  
Im Ortsteil Freudenberg vor dem Gemeindezentrum, Dorfstraße 71.
  2. Gemeinde Falkenberg  
im Ortsteil Dannenberg/Mark
    - I. am Fliederweg 2-4 (am Gemeindezentrum)
    - II. gegenüber der Bushaltestelle in Krumpfenpahl
    - III. an der Bushaltestelle in Torgelowim Ortsteil Falkenberg/Mark
    - I. in der Karl-Marx-Straße 2 (vor dem Gemeindezentrum)
    - II. an der Bushaltestelle in Amalienhof
    - III. in Cöthen neben dem alten Feuerwehrgebäudeim Ortsteil Krüge/Gersdorf
    - I. in Krüge am Feuerwehrdepot
    - II. in Gersdorf in der Dorfstraße 2 (am Stellplatz für Wertstoffcontainer)
    - III. in Neugersdorf Ecke Gartenstraße/zur Försterei
  3. Gemeinde Heckelberg-Brunow  
im Ortsteil Heckelberg
    - I. unmittelbar neben der Eberswalder Straße 45, Ecke Gartenstraße
    - II. Gemeindeteil Beerbaum, Ecke Beiersdorfer Weg/Straße nach Grätzeim Ortsteil Brunow am Dorfanger zwischen Kirche und Dorfplatz 1.
  4. Gemeinde Höhenland  
im Ortsteil Leuenberg
    - I. gegenüber dem Feuerwehrdepot an der B 158, Berliner Straße
    - II. gegenüber dem Grundstück Bahnhofstraße 6im Ortsteil Steinbeck
    - I. Dorfstraße 30 (vor dem Grundstück)
    - II. Sternbecker Weg 18 (vor dem Grundstück)im Ortsteil Wölsickendorf-Wollenberg
    - I. Gemeindeteil Wölsickendorf: Hauptstraße 11 (vor dem Grundstück)
    - II. Gemeindeteil Wollenberg: Dorfstraße 16a (vor dem Grundstück).
- (8) Der wesentliche Inhalt der Beschlüsse des Amtsausschusses wird der Öffentlichkeit im Amtsblatt für das Amt Falkenberg-Höhe zugänglich gemacht.

### **§ 13 Inkrafttreten**

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten
  - die Hauptsatzung des Amtes Falkenberg-Höhe vom 07.05.2007 und

- die Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Amtes Falkenberg-Höhe vom 05.05.2008 außer Kraft.

Falkenberg, den 23.01.2009

Alberti  
Amtdirektor